



# Anti-Graffiti

Gütesicherung

**RAL-GZ 841**

Ausgabe Oktober 2017



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: +49 2 28 6 88 95-0  
Fax: +49 2 28 6 88 95-430  
E-Mail: [ral-institut@ral.de](mailto:ral-institut@ral.de)  
Internet: [www.ral.de](http://www.ral.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2017, RAL, Bonn

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (030) 2601-0 · Fax: (030) 2601 1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)**  
**Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**

## **Anti-Graffiti**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 841**

**Gütegemeinschaft  
Anti-Graffiti e.V.  
General-Pape-Straße 2  
12101 Berlin  
Tel.: (030) 47 00 33 71  
Fax: (030) 47 00 33 73  
E-Mail: [office@anti-graffiti-verein.de](mailto:office@anti-graffiti-verein.de)  
Internet: [www.anti-graffiti-verein.de](http://www.anti-graffiti-verein.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung wurde redaktionell überarbeitet und ersetzt die Ausgabe Dezember 2002.

Bonn, im Oktober 2017

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

# Inhalt

Seite

## **Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Graffitientfernung und Graffitiprophylaxe**

1	Geltungsbereich .....	4
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Besonderes .....	4
2	Gütebestimmungen .....	4
2.1	Anforderungen an die Leistungserbringung .....	4
2.1.1	Notwendige Vorbedingungen zur Technik .....	4
2.1.2	Notwendige Vorbedingungen zur Auftragsabwicklung .....	4
2.2	Anforderungen an die Ausführung .....	4
2.3	Anforderungen an das Unternehmen .....	4
2.4	Vertragswesen .....	4
2.5	Technologiepalette und Entwicklungen .....	5
2.6	Dokumentation .....	5
2.7	Beschaffung .....	5
2.8	Beistellungen .....	5
2.9	Leistungsnachweis .....	5
2.10	Handhabung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen .....	5
2.11	Mitarbeiterqualifikation .....	5
2.12	Statistische Methoden .....	5
2.13	Anforderungen an die Arbeitssicherheit .....	5
2.14	Verwendung von Materialien und Einsatz von Verfahren und Technologien .....	5
3	Prüfbestimmungen .....	6
3.1	Erstprüfung .....	6
3.2	Eigenüberwachung .....	6
3.3	Fremdüberwachung .....	6
3.4	Prüfprotokoll und Kosten .....	6
3.5	Wiederholungsprüfung .....	6
4	Kennzeichnung .....	6
5	Änderungen .....	7

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Graffitientfernung**

1-1	Geltungsbereich .....	8
1-2	Gütebestimmungen .....	8
1-2.1	Ausgangssituation .....	8
1-2.2	Arbeitsgrundsätze .....	8
1-2.3	Anforderungen an die Materialien, Verfahren und Technologien .....	8
1-3	Prüfbestimmungen .....	8
1-3.1	Allgemeine Prüfbestimmungen .....	8
1-3.2	Besondere Prüfbestimmungen .....	8
1-4	Kennzeichnung .....	8
1-5	Änderungen .....	8

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Graffitiprophylaxe**

2-1	Geltungsbereich .....	9
2-2	Gütebestimmungen .....	9
2-2.1	Ausgangssituation .....	9
2-2.2	Arbeitsgrundsätze .....	9
2-2.3	Anforderungsprofil .....	9
2-3	Prüfbestimmungen .....	9
2-3.1	Allgemeine Prüfbestimmungen .....	9
2-3.2	Besondere Prüfbestimmungen .....	9
2-4	Kennzeichnung .....	9
2-5	Änderungen .....	10

## Inhalt (Fortsetzung)

	Seite
<b>Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Materialien zur Graffiti-entfernung und zur Graffiti-prophylaxe</b>	
3-1 Geltungsbereich .....	11
3-2 Gütebestimmungen .....	11
3-2.1 Allgemein .....	11
3-2.2 Anforderungen an die chemischen Graffiti-entferner .....	11
3-2.3 Anforderungen an die Prophylaxemittel .....	11
3-3 Prüfbestimmungen .....	11
3-4 Kennzeichnung .....	11
3-5 Änderungen .....	12
<b>Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Anti-Graffiti</b>	
1 Gütegrundlagen .....	13
2 Verleihung .....	13
3 Benutzung .....	13
4 Überwachung .....	13
5 Ahndungen von Verstößen .....	13
6 Beschwerde .....	14
7 Wiederverleihung .....	14
8 Änderungen .....	14
<b>Muster 1</b> Verpflichtungsschein .....	15
<b>Muster 2</b> Verleihungsurkunde .....	16
Die Institution RAL .....	U3

# Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 Allgemeines

Die Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Qualität der Dienstleistungen der Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention zu verbessern und deren Güte zu sichern.

Diese Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Dienstleistungen der Graffiti-Entfernung und der Graffiti-Prävention und beinhalten die Anforderungen an die Vorbereitung und die Durchführung dieser gütegesicherten Dienstleistungen sowie die Prüfbestimmungen und die Anforderungen an die Kennzeichnung mit dem Gütezeichen.

Die Gütesicherung Graffiti-Entfernung gilt für alle Materialien und Werkstoffe ausgenommen dem in der RAL-Gütesicherung „Reinigung von Metallfassaden, RAL-GZ 632“ aufgeführten Bereich „anodisiertes oder beschichtetes Aluminium“ und die in der RAL-Gütesicherung „Reinigung und Schutz von Steinfassaden und Denkmälern, RAL-GZ 580“ aufgeführten Bereiche „Ziegelmauerwerk, Natursteinmauerwerk und Werkstein“.

Die Gütesicherung Graffiti-Prävention gilt in Bezug auf die Maßnahmen zur Graffiti-Prävention uneingeschränkt für alle Materialien und Werkstoffe.

### 1.2 Besonderes

Die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen werden ergänzt durch:

- die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Graffiti-Entfernung ,
- die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Graffiti-Prävention,
- die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Materialien zur Graffiti-Entfernung und zur Graffiti-Prävention,.

## 2 Gütebestimmungen

### 2.1 Anforderungen an die Leistungserbringung

#### 2.1.1 Notwendige Vorbedingungen zur Technik

Die Ausführung der gütegesicherten Dienstleistung der Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention hat unter technischer Sicht so zu erfolgen, dass

- die gereinigten bzw. behandelten Oberflächen nicht geschädigt bzw. irreversibel in ein nicht gewünschtes optisches Erscheinungsbild gebracht werden und
- mit der Graffiti-Entfernung und/oder der Graffiti-Prävention kausal zusammenhängende Verfahren, Technologien oder Materialien nicht die Alterungs- bzw. Korrosionsprozesse o. a. außergewöhnlich beschleunigen oder in einem spürbaren Ausmaß erst verursachen.

#### 2.1.2 Notwendige Vorbedingungen zur Auftragsabwicklung

Die Ausführung der gütegesicherten Dienstleistung der Graffiti-Entfernung und

Graffiti-Prävention hat unter dem Aspekt der Auftragsabwicklung so zu erfolgen, dass

- das mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistungsverzeichnis unter Einhaltung allgemeingültiger Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wird,
- die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit eingehalten werden sowie
- die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

### 2.2 Anforderungen an die Ausführung

Die Ausführung der gütegesicherten Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention erfolgt anhand von Leistungsverzeichnissen und damit verbundenen Arbeitsbeschreibungen unter Einhaltung allgemeingültiger Vorschriften und gesetzlicher Bestimmungen. Die zu verwendenden Verfahren, Technologien oder Materialien haben den technologischen Forderungen gem. Abschnitt 2.1.2 zu entsprechen. Der Gütezeichenbenutzer vereinbart mit dem Auftraggeber den Umfang und Inhalt der gewünschten Dienstleistung und schreibt dies in einem von ihm vorbereiteten Leistungsverzeichnis fest. Im Leistungsverzeichnis ist eine durchgeführte Ortsbesichtigung des Leistungsobjekts durch einen entsprechenden Vermerk zu dokumentieren.

In der Arbeitsbeschreibung, die zu jedem Leistungsverzeichnis vom Gütezeichenbenutzer (Auftragnehmer) vorzugeben ist, wird der Tätigkeitsablauf der vereinbarten gütegesicherten Dienstleistung festgelegt.

Nach Durchführung der vereinbarten Dienstleistung ist von Seiten des Gütezeichenbenutzers dem Auftraggeber in geeigneter Form die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu bestätigen. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Leistungszyklen innerhalb einer längerfristig vereinbarten Leistungserbringung.

Die Handlungsabläufe und die Vorschriften zur Durchführung der Bewertung sind in einem externen „Regelwerk für die Bewertung von Verfahren, Technologien und Materialien zur Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention (ReGG)“ von der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. zusammengestellt worden.

### 2.3 Anforderungen an das Unternehmen

Das Unternehmen hat eine seiner Auftragsstruktur entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, die die Erfüllung einer hohen Qualität der Dienstleistung der Graffiti-Entfernung und Graffiti-Prävention gewährleistet.

Das System der Betriebsorganisation muss qualitätsrelevanten Anforderungen in den nachfolgenden Bereichen gerecht werden.

### 2.4 Vertragswesen

Bereits in der Angebotsphase sind die Leistungsanforderungen und Leistungsbestandteile im Einzelnen zu erfassen. Dazu ist eine Besichtigung des Leistungsobjekts vorzunehmen. Im Rahmen einer Vorprüfung ist sicherzustellen, dass die Leistungsan-

forderungen termingerecht erfüllt werden können. Dem Angebot ist eine abschlussfähige Vertragsgestaltung zugrunde zu legen, die sowohl die zu verwendenden Materialien als auch die Arbeitsabläufe mit Terminvorgaben im Einzelnen beschreibt (Leistungsverzeichnis). Hierbei ist auf die von der Gütegemeinschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugreifen, soweit die Vorgaben des Auftraggebers die Leistungsanforderungen und Leistungsbestandteile nicht hinreichend definieren.

## 2.5 Technologiepalette und Entwicklungen

Der Gütezeichenbenutzer muss eine ausreichende Palette von gütegesicherten Verfahren, Technologien und Materialien gemäß der Forderungen unter Abschn. 2.1.2 besitzen und aktiv verfolgen. Um den Leistungsanforderungen für die Einhaltung der angebotenen gütegesicherten Dienstleistungen Graffiti-entfernung und Graffiti- prophylaxe gerecht zu werden, hat der Betrieb des Gütezeichenbenutzers sicherzustellen, dass die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der zum Einsatz kommenden Betriebsmittel und technischen Weiterentwicklungen der Arbeitsstoffe und -methoden in seine Betriebsorganisation Eingang finden.

## 2.6 Dokumentation

Sowohl die Betriebsorganisation als auch die qualitätsrelevanten Betriebsabläufe sind so zu dokumentieren, dass der hohe Leistungsstandard entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Abschnitt 2.1 sowohl betriebsintern als auch betriebsextern nachgewiesen werden kann und insbesondere auch die Prüfergebnisse gemäß Abschnitt 3 zugänglich sind.

## 2.7 Beschaffung

Durch Lieferanten und Materialauswahl ist sicherzustellen, dass die für die Leistungserbringung zu beschaffenden Betriebsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc) und Arbeitsstoffe (Behandlungsmittel) für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und den technischen Vorbedingungen geeignet sind.

## 2.8 Beistellungen

Soweit Betriebsmittel und Arbeitsstoffe von Auftraggeberseite beigelegt werden, ist die Erfüllung der Anforderungen gem. Abschnitt 2.1 sicherzustellen. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, ist der Auftraggeber auf dadurch mögliche Einschränkungen der Leistungsqualität hinzuweisen.

## 2.9 Leistungsnachweis

Der gesamte Ablauf der Dienstleistungen ist so zu dokumentieren, dass eine Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Leistungsbestandteile gewährleistet ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Leistungsorganisation als auch hinsichtlich der Leistungsvorgänge einschließlich der verwendeten Betriebsmittel und Arbeitsstoffe.

## 2.10 Handhabung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen

Bei der Handhabung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen ist der Bestand ihrer Eignung für eine gütegesicherte Dienstleistung sicherzustellen. Dies gilt sowohl für die Anwendung als auch für die Wartung, die Lagerung, die Verpackung und den Transport von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen.

## 2.11 Mitarbeiterqualifikation

Für die Ausführung und Überwachung der gütegesicherten Dienstleistung entsprechend den Auftragsbestimmungen und den Leistungsanforderungen ist geeignetes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Verantwortungsbereich auf den Stand des Wissens gebracht werden. Der erreichte Kenntnisstand ist zu überprüfen. Entsprechende Maßnahmen sind im QM-System der Firma für jeden Mitarbeiter zu dokumentieren und bei Nachfrage offenzulegen.

## 2.12 Statistische Methoden

Durch Anwendung geeigneter statistischer Methoden und deren Dokumentation ist sicherzustellen, dass die Effizienz der Organisation aller qualitätsrelevanten Betriebsabläufe durchschaubar und überprüfbar ist mit der Zielsetzung weiterer Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen.

## 2.13 Anforderungen an die Arbeitssicherheit

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen die nachfolgend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung beim Gütezeichenbenutzer vorliegen:

- UVV der Bau-Berufsgenossenschaft (BAU-BG) Allg. Vorschriften (VBG 1),
- UVV für Leitern (VBG 74) der BAU-BG,
- UVV Bauarbeiten (VBG 37) und DIN 4429 „Arbeits- und Schutzgerüste“ sowie ZH 1/709 „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“,
- Merkheft „Gebäudereinigung“ Nr 462 (ZH 1/470) der BAU-BG,
- UVV Betriebsärzte (VBG 123) der BAU-BG,
- UVV Sicherheitsing. u. andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122) der BAU-BG,
- TRGS 612,
- ergänzende fachspezifische UVV der BAU-BG,
- Gefahrstoffverordnung,
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien,
- Betriebsanweisungen für Arbeitsstoffe entspr. der Gefahrstoffverordnung,
- Sicherheitsdatenblätter der Reiniger und Behandlungsmittel,
- Bedienungsanleitungen der Hersteller von Arbeitsstoffen und Betriebsmitteln.

## 2.14 Verwendung von Materialien und Einsatz von Verfahren und Technologien

Zur Durchführung der Gütesicherung Graffiti-entfernung und Graffiti- prophylaxe sind nur gütegesicherte Materialien und die gleichfalls gütegesicherten Verfahren und Technologien zu verwenden. In den jeweiligen nachfolgend aufgeführten Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sind die entsprechenden Güteanforderungen und Prüfbestimmungen aufgeführt.

Die Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. veröffentlicht regelmäßig eine offene Liste aller gütegesicherten Materialien, Verfahren und Technologien zur Graffiti-entfernung und Graffiti- prophylaxe.

## Güte- und Prüfbestimmungen

Um eine möglichst rasche Überführung des Qualitätssicherungskonzepts in die Praxis zu gewährleisten, gilt dass Dienstleistungsbetriebe für die gütegesicherte Graffiti-entfernung und Graffiti-prophylaxe eine Liste der derzeit angewendeten Verfahren, Technologien und Materialien führen und diese der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. zur Kenntnis einreichen. Die auf dieser Liste benannten Verfahren, Technologien und Materialien für die Graffiti-entfernung und Graffiti-prophylaxe können von den Dienstleistungsbetrieben weiterverwendet werden, solange nicht eine Einschränkung gem. Abschn. 2.1 festgestellt wird oder festgestellt worden ist.

Jedem Gütezeichenbenutzer bzw. jedem Antragsteller steht es frei, neue Materialien, Verfahren und Technologien zur Graffiti-entfernung und Graffiti-prophylaxe nach den ReGG prüfen und bewerten zu lassen. Die Gütezeichenanträge sind an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten. Einzelheiten dazu sind in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## 3 Prüfbestimmungen

Die Prüfbestimmungen unterteilen sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

### 3.1 Erstprüfung

Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens ist das Bestehen der Erstprüfung. Für die Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft ein unabhängiges, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut beauftragt.

Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller in der Lage ist, eine fortlaufende Eigenüberwachung durchzuführen. Der Nachweis seitens des Antragstellers hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen von entsprechenden Referenzobjekten zu erfolgen. Der Prüfer kann die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung stichprobenartig oder vollständig kontrollieren. Der Antragsteller hat dem Prüfer nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen gemäß den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, für die er ein Gütezeichen beantragt hat, erfüllt.

### 3.2 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine kontinuierliche Eigenüberwachung durchzuführen, deren Ergebnisse aufzuzeichnen, auszuwerten und in geeigneter Form aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer vorzulegen. Die Eigenüberwachung erstreckt sich auf die Einhaltung der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Von jeder durchgeführten gütegesicherten Dienstleistung ist ein Abnahmeprotokoll durch den Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Darin bestätigt der Gütezeichenbenutzer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Arbeiten gemäß dem erstellten Leistungsverzeichnis. Die Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer vorzulegen.

### 3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird durch ein unabhängiges, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut einmal jährlich durchgeführt. Bei der Fremdüberwachung sind vom Gütezeichenbenutzer die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sowie die Abnahmeprotokolle der Auftraggeber vorzulegen. Der Prüfer überprüft diese Unterlagen auf Vollständigkeit und kann, falls erforderlich, die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen am Objekt überprüfen. Des Weiteren werden die Anforderungen der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen hinsichtlich der Einhaltung und Erfüllung vom Prüfer überprüft.

### 3.4 Prüfprotokoll und Kosten

Vom Ergebnis der Erstprüfung bzw. der Fremdüberwachung wird vom Prüfer ein Protokoll angefertigt, von dem der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft je eine Ausfertigung erhalten. Für die Durchführung der Prüfungen sind vom Prüfer die von der Gütegemeinschaft erstellten Prüflisten zu verwenden.

Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller (Erstprüfung) bzw. der Gütezeichenbenutzer (Fremdüberwachung).

### 3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so kann der Güteausschuss der Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung anordnen. Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt der Güteausschuss. Für die Wiederholungsprüfung sollte vom Güteausschuss der Prüfer beauftragt werden, der die beanstandete Fremdüberwachung beim Gütezeichenbenutzer durchgeführt hat.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft.

Die Kosten für die Wiederholungsprüfung trägt der Gütezeichenbenutzer.

## 4 Kennzeichnung

Betriebe, die die gütegesicherte Dienstleistung der Graffiti-entfernung oder Graffiti-prophylaxe, die Material zur Durchführung dieser Dienstleistungen, die Verfahren bzw. Technologien zur Durchführung dieser Dienstleistungen gemäß den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nachweislich selbst durchführen, herstellen oder anbieten, können ihre erbrachte gütegesicherte Leistung bzw. ihr Material mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. einschließlich der in den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegten Inschrift kennzeichnen, sobald ihnen von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen dafür verliehen worden ist.





Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.

## 5 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und der nachfolgend aufgeführten Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.

# Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Graffiti-Entfernung

## 1-1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Dienstleistung der Graffiti-Entfernung. Sie gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung.

Die Einsatzbereiche für die Gütesicherung Graffiti-Entfernung sind in Abschnitt 1.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.

Für die konkreten Handlungsabläufe und Vorschriften zur Durchführung der Bewertung der Graffiti-Entfernung gilt das ReGG.

1-1.1 Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 1-2 Gütebestimmungen

### 1-2.1 Ausgangssituation

Graffiti und Farbschmierereien können aus allen zugänglichen Farbstoffen bestehen, werden auf jede Art von Untergrund aufgebracht und führen in der Regel zu einer konkreten ästhetischen Verunstaltung und einer negativen Beeinflussung des bauphysikalischen Verhaltens des Untergrunds.

### 1-2.2 Arbeitsgrundsätze

Die Art des Farbstoffes, die Eigenschaften des betroffenen Untergrunds sowie die Ausführung und die Standzeit der Graffiti und Farbschmierereien bestimmen signifikant das Schadensbild am konkret betroffenen Objekt. Auf Grund der vielfältigen Einflussfaktoren auf das Schadensbild gibt es keine universellen, in jedem Fall hinreichenden Verfahren und Technologien zur Entfernung von Graffiti und Farbschmierereien.

Es wird als hinreichende Graffiti-Entfernung die rückstandslose Entfernung des Farbstoffes einschließlich aller enthaltenen Einzelkomponenten bei minimalem Verlust an Untergrundmaterial bezeichnet. Auch bei Verwendung einer auf das konkrete Schadensbild angepassten Reinigungstechnologie kann der Fall eintreten, dass eine hinreichende Graffiti-Entfernung aus materialbedingten oder ähnlichen Gründen nicht erreicht werden kann.

### 1-2.3 Anforderungen an die Materialien, Verfahren und Technologien

Zur Graffiti-Entfernung dürfen nur gütegesicherte Materialien, Verfahren und Technologien eingesetzt bzw. verwendet werden.

Die Wirksamkeit von Technologien zur Graffiti-Entfernung und die dabei verwandten Techniken und Materialien können an standardisierten Untergründen mit vor

gegebener Graffiti-belastung ermittelt und entsprechend praktisch überprüfter Kriterien bewertet werden. Neben den funktionalen Aspekten sind unter dem Gesichtspunkt Umwelt noch folgende Parameter, soweit anwendbar, für den Einsatz relevant:

– Kennzeichnungspflicht der Reiniger nach Gefahrstoff-Verordnung,

– Biologische Abbaubarkeit der Reiniger,

– Umgang mit anfallendem Abwasser bzw. Strahlgut einschließlich der Graffiti-reste bzw. vom Untergrund stammendem Schmutz.

## 1-3 Prüfbestimmungen

### 1-3.1 Allgemeine Prüfbestimmungen

Die im Abschnitt 2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Regularien gelten als grundsätzliche Prüfgrundlage.

### 1-3.2 Besondere Prüfbestimmungen

Die im Abschnitt 1.2 dieser Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Gütebestimmungen bilden die dienstleistungsbezogenen Prüfgrundlagen.

## 1-4 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der gütegesicherten Dienstleistung der Graffiti-Entfernung gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen

Die gütegesicherte Dienstleistung der Graffiti-Entfernung, die nachweislich diesen Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, kann mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen Anti-graffiti der Gütegemeinschaft einschließlich der Inschrift „Graffiti-Entfernung“ gekennzeichnet werden



Graffiti-Entfernung

Neben dem Gütezeichen müssen nach durchgeführter Dienstleistung z.B. auf dem Abnahmeprotokoll oder einer anderen geeigneten Bescheinigung noch folgende zusätzliche Angaben erfolgen:

– Name des Ausführungsbetriebes,

– Monat und Jahr der Durchführung der Dienstleistung.

## 1-5 Änderungen

Bezüglich der Änderung dieser Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

# Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Graffiti prophylaxe

## 2-1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Graffiti prophylaxe. Sie gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung.

Die Einsatzbereiche für die Gütesicherung Graffiti prophylaxe sind in Abschnitt 1.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.

2-1.1 Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 2-2 Gütebestimmungen

### 2-2.1 Ausgangssituation

Als Graffiti prophylaxe werden alle Maßnahmen verstanden, bei denen mit Anti-Graffiti-Systemen und dazugehörigen Applikationstechniken der Untergrund vorbehandelt wird und nach dem Anbringen der Schmiererei mit einer vorgegebenen abgestimmten Reinigungstechnologie hinreichend gereinigt werden kann.

### 2-2.2 Arbeitsgrundsätze

Durch die Vorbehandlung wird dabei entweder erreicht, dass der Untergrund das Farbmittel der Schmiererei abweist (also eine innige Haftung ausgeschlossen ist) bzw. die Oberfläche der Porenwandungen hydrophobe und oleophobe Eigenschaften besitzt. Oder es wird durch die Vorbehandlung ein Oberflächenfilm ausgebildet, der das tiefe Eindringen der Farbmittel in den Untergrund verhindert.

Die Vorbehandlung eines Untergrundmaterials mit einem Anti-Graffiti-System führt immer zu Änderungen der Materialeigenschaften des Untergrunds.

Neben den Konsequenzen für die Wasseraufnahme, die Wasserdampfdurchlässigkeit, das zukünftige Korrosionsverhalten und ähnlicher Materialparameter muss mit einer Änderung des optischen Erscheinungsbildes des behandelten Untergrundmaterials gerechnet werden.

### 2-2.3 Anforderungsprofil

Die Beurteilung der Funktionalität erfolgt abhängig vom Anforderungsprofil durch eine Einstufungsprüfung sowie in 3 folgenden Zyklen. Es ergibt sich dabei die Notwendigkeit, für alle relevanten, nicht physikalisch messbaren Parameter Bewertungskriterien festzulegen:

#### Einstufungsprüfung:

- Bestimmung von Stoffkennwerten,
- Bewertung der optischen Beeinflussung von behandelten Untergründen,
- Abschätzung der bauphysikalischen Konsequenzen anhand der Änderung der Wasserdampfdurchlässigkeit,

- Bewertung der Funktionalität durch praktische Entfernung von Graffiti,
- Umweltaspekte hinsichtlich der Inhaltsstoffe und der Reinigungstechnologie,
- Bewertung der praktischen Handhabbarkeit.

#### Zyklus 1:

- Natürliche Kurzbewitterung (3 Monate) bzw. zugelassene künstliche Bewitterung und Bewertung der Konsequenzen auf Optik und Funktionalität

#### Zyklus 2:

- Natürliche Bewitterung (12 Monate) bzw. zugelassene künstliche Bewitterung und Bewertung der Konsequenzen auf Optik und Funktionalität

#### Zyklus 3:

- Aussagen über die Reversibilität der Anti-Graffiti-Systeme,
- Detaillierte Bestimmungen der Widerstandsfähigkeit gegenüber Bewitterung (natürliche bzw. zugelassene künstliche Bewitterung),
- Mikrobiologische Stabilität,
- Einfluß auf die Wasseraufnahme des Untergrundes.

Für die konkreten Handlungsabläufe und Vorschriften zur Durchführung der Bewertung der Graffiti prophylaxe gilt das ReGG.

## 2-3 Prüfbestimmungen

### 2-3.1 Allgemeine Prüfbestimmungen

Die im Abschnitt 2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Regularien gelten als grundsätzliche Prüfgrundlage.

### 2-3.2 Besondere Prüfbestimmungen

Die im Abschnitt 2.2 dieser Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Gütebestimmungen bilden die dienstleistungsbezogenen Prüfgrundlagen.

## 2-4 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der gütegesicherten Dienstleistung der Graffiti prophylaxe gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die gütegesicherte Dienstleistung der Graffiti prophylaxe, die nachweislich diesen Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, kann mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen Anti-graffiti der Gütegemeinschaft einschließlich der Inschrift „Graffiti prophylaxe“ gekennzeichnet werden.



### **Graffitiprofylaxe**

Neben dem Gütezeichen müssen nach durchgeführter Dienstleistung z.B. auf dem Abnahmeprotokoll oder einer anderen geeigneten Bescheinigung noch folgende zusätzliche Angaben erfolgen:

- Monat und Jahr der Durchführung der Dienstleistung,
- Name des Ausführungsbetriebes.

### **2-5 Änderungen**

Bezüglich der Änderung dieser Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Materialien zur Graffiti-Entfernung und zur Graffiti-Prävention

### 3-1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Materialien zur Graffiti-Entfernung und zur Graffiti-Prävention. Sie gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung.

Die Einsatzbereiche dieser Materialien sind im Abschnitt 1.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und in den jeweiligen besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Graffiti-Entfernung bzw. der Graffiti-Prävention festgelegt.

3-1.1 Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

### 3-2 Gütebestimmungen

#### 3-2.1 Allgemein

Die Unterteilung erfolgt in chemische Graffiti-Entferner und in Präventionemittel.

#### 3-2.2 Anforderungen an die chemischen Graffiti-Entferner

Chemische Graffiti-Entferner müssen schadstoffarm sein. Ihre Funktionalität muss entsprechend ReGG geprüft sein, das Produkt muss dabei den Bedingungen der Grundprüfung und/oder Eignungsprüfung genügen.

Neben den funktionellen Aspekten sind unter dem Gesichtspunkt Umwelt noch folgende Parameter relevant:

- Kennzeichnungspflicht nach Gefahrstoff-Verordnung,
- Biologische Abbaubarkeit,
- Umgang mit anfallendem Abwasser einschließlich der Graffiti-Entferner bzw. vom Untergrund stammendem Schmutz.

Dabei ist immer davon auszugehen, dass der Einsatz des chemischen Graffiti-Entferners dem Ziel zu dienen hat, eine gütegesicherte Leistung bei der Graffiti-Entfernung zu erreichen.

Darüber hinaus sind die besonderen Anforderungen an die Graffiti-Entferner im REGG der Gütegemeinschaft niedergelegt

#### 3-2.3 Anforderungen an die Präventionemittel

Der Einsatz eines Präventionemittels muss immer dem Ziel dienen, eine gütegesicherte Dienstleistung bei der Graffiti-Prävention zu erreichen.

Die Anforderungen an die Präventionemittel ergeben sich aus dem Anforderungsprofil der Gütesicherung Graffiti-Prävention (vergleiche Abschnitt 2-2.3 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen).

Darüber hinaus sind die besonderen Anforderungen an die Präventionemittel im REGG der Gütegemeinschaft niedergelegt. Das Regelwerk steht auf der Webseite der Gütegemeinschaft [www.anti-graffiti-verein.de](http://www.anti-graffiti-verein.de) zum downloaden zur Verfügung.

Ein Präventionemittel, das im Ergebnis der umfangreichen Funk-

tionalitätstests des ReGG insgesamt positiv bewertet wird, erfüllt die produktseitigen Voraussetzungen für eine qualitätsgesicherte Graffiti-Prävention eingesetzt werden zu können.

### 3-3 Prüfbestimmungen

Für die Prüfung von chemischen Graffiti-Entfernern und Präventionemitteln in Rahmen dieser Gütesicherung gelten die Handlungsabläufe und Vorschriften des ReGG.

Die im Abschnitt 2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Regularien gelten als grundsätzliche Prüfgrundlage.

### 3-4 Kennzeichnung

Materialien, die nachweislich für die Durchführung einer gütegesicherten Dienstleistung der Graffiti-Entfernung bzw. Graffiti-Prävention geeignet sind und eingesetzt werden können, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen Anti-Graffiti der Gütegemeinschaft einschließlich der Inschrift „Material zur Graffiti-Entfernung“ bzw. mit der Inschrift „Material zur Graffiti-Prävention“ gekennzeichnet werden sobald dem Hersteller dafür von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit der entsprechenden Inschrift verliehen worden ist.



Material zur Graffiti-Entfernung



Material zur Graffiti-Prävention

### **Güte- und Prüfbestimmungen**

Zusätzlich sind jeweils noch anzugeben:

- Materialhersteller,
- Herstellungsdatum
- Mindesthaltbarkeit.

### **3-5 Änderungen**

Bezüglich der Änderung dieser Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Anti-Graffiti

## 1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Graffiti-Entfernung und Graffiti-Phylaxe und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Diese werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Anti-Graffiti der Gütegemeinschaft mit der jeweiligen Inschrift zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Anforderungen aus den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Für die Überprüfung gilt Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Prüfkosten für die Erstprüfung trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen der Gütegemeinschaft mit der jeweiligen Inschrift. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Das Gütezeichen darf nur für Dienstleistungen, Materialien, Verfahren und Technologien verwendet werden, die den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft allein ist berechtigt, Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen herstellen zu lassen und die jeweilige Verwendungsart festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für die Verwendung des Gütezeichens in der Werbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und den Missbrauch des Gütezeichens zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Recht zur Benutzung des Gütezeichens rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und sämtliche Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen an die Gütegemeinschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Dasselbe gilt, wenn das Recht zur Benutzung des Gütezeichens auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens nach diesen Durchführungs-

bestimmungen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Hierzu ermächtigt die Gütegemeinschaft ein unabhängiges, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit dem Prüfinstitut nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt werden. Über die diesbezügliche betriebliche Eigenüberwachung hat er die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu machen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen, Materialien, Verfahren und Technologien den Überwachungsprüfungen durch das vom Güteausschuss dafür beauftragte Prüfinstitut in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Der Prüfer des beauftragten Prüfinstituts ist berechtigt, die Betriebsräume des Antragstellers zu betreten, Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie die Betriebsausstattung in Augenschein zu nehmen, soweit diese nach den Güte- und Prüfbestimmungen besonderen Anforderungen unterliegen. Der Prüfer ist ferner berechtigt, jederzeit die Eignung der eingesetzten Geräte, Hilfsmittel und Arbeitsstoffe zu überprüfen, soweit diese nach den Güte- und Prüfbestimmungen besonderen Anforderungen unterliegen. Dem Prüfer ist auch Zugang zur Besichtigung von Reinigungsobjekten im vorgeschriebenen Umfang zu verschaffen. Vor Beginn ihrer Prüftätigkeit hat sich der Prüfer zu legitimieren.

**4.4** Über jede Prüfung ist vom Prüfer ein Protokoll anzufertigen, von dem der überprüfte Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft je eine Ausfertigung erhalten. Die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft hat die Vertraulichkeit des Inhalts des Protokolls zu gewährleisten. Sie ist jedoch berechtigt und verpflichtet, das Prüfergebnis dem Vorstand und dem Güteausschuss bekanntzugeben.

**4.5** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Dienstleistung, Material, Verfahren bzw. Technologie beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

**4.6** Werden Dienstleistungen, Materialien, Verfahren bzw. Technologien unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandete die Prüfkosten, werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndungen von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes.

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von € 3 000,-

## Durchführungsbestimmungen

5.1.5 Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens.

**5.2** Eine Vertragsstrafe ist insbesondere dann zu verhängen, wenn sich der Gütezeichenbenutzer durch Nichterfüllung einer Anforderung nach den Gütegrundlagen finanzielle Vorteile verschafft hat. Die Höhe der Vertragsstrafe hat sich nach dem finanziellen Vorteil zu richten. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen an die Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. zu zahlen.

**5.3** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.4** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauerhaft entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.5** Vor allen Maßnahmen ist der betroffene Gütezeichenbenutzer zu hören.

**5.6** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Recht zur Benutzung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Der Entzug ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen einen Ahndungsbescheid binnen vier Wochen nach Zugang beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. in Anspruch nehmen.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 6 Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein und Verleihungsurkunden) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.



# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.
  - die Aufnahme als Mitglied<sup>\*)</sup>
  - die Verleihung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens „Anti-Graffiti“ der Gütegemeinschaft mit der Inschrift .....<sup>\*)</sup>
  
2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
  - die Satzung der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. ,,
  - die Gütezeichensatzung,
  - die Allgemeinen und die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für .....,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkennt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
<sup>\*)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. verleiht hiermit aufgrund  
des ihrem Güteausschuß vorliegenden Prüfprotokolls

---

(dem Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,  
Bonn, anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und  
Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen „Anti-Graffiti“  
der Gütegemeinschaft mit der Inschrift .....



RAL-GZ 841

Die Führung dieses Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung der  
Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Obmann des Güteausschusses



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

